



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**47. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 13.01.2021** | **Nummer 1**

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
1	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	3
2	Bekanntmachung über die Jägerprüfung 2021	3
3	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Antrag der Kalksiepener Mast KG auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG im Stadtgebiet Schmallerberg	4
4	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Lobbe Entsorgung GmbH v. d. GF Christoph Aßmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erhöhung der zulässigen Gesamtlagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Schrottplatz Brilon im Stadtgebiet Brilon -Erörterungstermin verschoben-	4
5	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW im Stadtgebiet Arnsberg -Erörterungstermin verschoben-	5
6	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb	5

einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V-150 mit einer Nabenhöhe von 125 m und einer Nennleistung von 5.600 kW im Stadtgebiet Arnsberg  
-Erörterungstermin verschoben-

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 7  | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)<br>Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW im Stadtgebiet Arnsberg<br>-Erörterungstermin verschoben- | 6 |
| 8  | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)<br>Antrag der Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG v. d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH v. d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Vestas V-162 mit einer Nabenhöhe von 119 m und einer Nennleistung von 5.600 kW im Stadtgebiet Arnsberg<br>-Erörterungstermin verschoben- | 6 |
| 9  | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  | 7 |
| 10 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  | 7 |
| 11 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  | 8 |
| 12 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  | 8 |
| 13 | Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)  | 9 |

## **1 HINWEISBEKANNTMACHUNG ZUR ÄNDERUNG DER VERBANDSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES „SÜDWESTFALEN-IT“**

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 die 2. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 47 vom 21.11.2020 unter der lfd. Nr. 730 auf der Seite 519 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 22.11.2020 in Kraft getreten.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Meschede, 30.12.2020

Hochsauerlandkreis

Im Auftrag  
gez.  
Steringer

---

## **2 BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE JÄGERPRÜFUNG 2021**

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetz-durchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) ist der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Jägerprüfung 2021 landeseinheitlich am

**Montag, 19. April 2021, 15.00 Uhr.**

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet im Hochsauerlandkreis an folgendem Ort statt:

Schützenhalle Brilon, Altenbürener Straße 19, 59929 Brilon

Die Termine für die Schießprüfung und für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung 2021 werden wie folgt festgesetzt:

### Schießprüfung:

Montag, 07.06.2021, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss Ost auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Marsberg in Marsberg

Dienstag, 08.06.2021, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Sundern in Sundern

Mittwoch, 09.06.2021, ab 09.00 Uhr, vor dem Jägerprüfungsausschuss West auf dem DJV-Schießstand des Hegerings Meschede in Meschede

Die Schießprüfung besteht nach § 6 DVO LJG-NRW aus dem Büchschießen und dem Flintenschießen.

Beim Büchschießen sind 5 Schüsse sitzend aufgelegt aus einer Entfernung zwischen 90 und 110 m auf die Rehbockscheibe Nr. 1 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben. Außerdem sind 5 Schüsse stehend freihändig aus einer Entfernung zwischen 48 und 62 m auf die flüchtige Überläuferscheibe Nr. 5 oder 6 des Deutschen Jagdschutzverbandes abzugeben.

Beim Flintenschießen sind nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss 10 bewegliche Ziele (Wurftauben-Skeet oder Wurftauben-Trap oder Kipphasen) aus jagdlicher Gewehrhaltung zu beschießen. Doppelschüsse sind zugelassen. Die Jägerprüfungsausschüsse haben festgelegt, dass bei der Jägerprüfung im HSK auf Kipphasen geschossen wird.

### Mündlich-praktischer Teil:

Am 10. und 11.06.2021 vor dem Prüfungsausschuss Ost im Kreishaus Brilon, Am Rothaarsteig 1, Brilon, Großer Sitzungssaal

Vom 21. bis 24.06.2021 vor dem Prüfungsausschuss West im Meschede, Steinstraße 27, Meschede, Fraktionsraum „Sauerland“, F1

Ich behalte mir vor, die Orte für den schriftlichen Teil sowie die Zeiträume und Orte für den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung aus organisatorischen Gründen zu verlegen. Dies wird den Bewerbern ggf. im Zulassungsschreiben mitgeteilt.

Der genaue Zeitpunkt des Beginns des mündlich-praktischen Teils der Jägerprüfung 2021 wird den einzelnen Bewerbern unmittelbar nach Durchführung der Schießprüfung bekanntgegeben.

Die Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW bis spätestens 2 Monate vor der schriftlichen Jägerprüfung, d.h. bis zum 19.02.2021, bei der Unteren Jagdbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede, einzureichen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind nach § 4 Abs. 1 DVO LJG-NRW beizufügen:

1. ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr; (Frist bis zum 19.02.2021)
2. ein Nachweis über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe; (Frist bis zum 09.04.2021)
3. ein Nachweis über die Ausbildung zur Kundigen Person nach der EU-Hygieneverordnung Nr. 853/2004 (Frist bis zum 09.04.2021).

Die Prüfungsgebühr beträgt 250,- €. Sie ist vor der Antragstellung auf eines der nachfolgenden Konten des Hochsauerlandkreises unter Angabe des Verwendungszwecks „011001010 Jägerprüfung“ einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland  
BIC: WELADED1HSL  
IBAN: DE64416517700000000190

Sparkasse Meschede  
BIC: WELADED1MES  
IBAN: DE77464510120000000018

Sparkasse Arnsberg-Sundern  
BIC: WELADED1ARN  
IBAN: DE40466500050001007327

Postbank Dortmund  
BIC: PBNKDEFFXXX  
IBAN: DE95440100460001178467

Bewerber, deren Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung nach dem 19.02.2021 bei der Unteren Jagdbehörde eingehen, können zur Jägerprüfung nicht mehr zugelassen werden, wie auch diejenigen Bewerber, die bis zu den o.g. Terminen die notwendigen Nachweise nicht vorgelegt haben.

Die Termine einer eventuellen Nachprüfung (voraussichtlich September / Oktober 2021) werden den Antragstellern gesondert bekanntgegeben.

Meschede, 07.01.2021

HOCHSAUERLANDKREIS  
DER LANDRAT  
Fachdienst Untere Naturschutzbehörde, Jagd  
- Untere Jagdbehörde -

Im Auftrag  
gez.  
Dünnebacke

---

**3 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 5 ABS. 2 DES GESETZES  
ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICH-  
KEITSPRÜFUNG (UVPG)  
ANTRAG DER KALKSIEPENER MAST  
KG AUF ERTEILUNG EINER GENEHMI-  
GUNG GEM. § 16 BIMSCHG IM STADT-  
GEBIET SCHMALLEMBERG**

Die Firma Kalksiepener Mast KG, v. d. Gesellschafter Herrn Georg Muth-Köhne mit Sitz in 57392 Schmallemburg, Ebbinghof 3 hat beim Hochsauerlandkreis, als zuständiger Genehmigungsbehörde, am 22.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage zum Halten von Mastschweinen in 57392 Schmallemburg-Ebbinghof, in der Gemarkung Wormbach, Flur 3, Flurstück 91 beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Anbau eines offenen Auslaufes an Stall 1 und Stall 2.

Das Vorhaben gehört zu den unter Ziffer 7.1.11.3 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 7.1.11.3 der Anlage 1 UVPG. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung im Rahmen einer vorgeschriebenen überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Unterlagen sowie eigener Recherchen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen können. Diese Bewertung stützt sich auf die vorgelegten Antragsunterlagen sowie die eingeholten Stellungnahmen. Eine Beeinträchtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien ist auch unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich nicht zu erwarten.

Durch die geplanten Maßnahmen ist eine wirksame Umweltvorsorge getroffen, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die beantragte Änderung nicht zu erwarten sind. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Brilon, 13.01.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
41.3.40279-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Strathmann

---

**4 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG  
GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSI-  
ONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG)  
ANTRAG DER LOBBE ENTSORGUNG  
GMBH V. D. GF CHRISTOPH ABMANN**

**AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 16 BImSchG FÜR DIE ERHÖHUNG DER ZULÄSSIGEN GESAMTLAGERMENGE VON EISEN- UND NICHTEISENSCHROTTEN AUF DEM SCHROTTPLATZ BRILON IM STADTGEBIET BRILON  
-ERÖRTERUNGSTERMIN VERSCHOBEN-**

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird der für den 26.01.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Erhöhung der zulässigen Gesamtlagermenge von Eisen- und Nichteisenschrotten auf dem Schrottplatz Brilon in Gemarkung Brilon, Flur 62, Flurstücke 802, 479, 814, 815, 816, 1096, 1097, 1098 auf unbestimmte Zeit verschoben (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)).

Sofern ein Ersatztermin für die Erörterung festgelegt wird, erfolgt erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben eine Bekanntmachung.

Der Erörterungstermin dient dazu, das Vorhaben und seine Auswirkungen sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Genehmigungsverfahren mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Lobbe Entsorgung GmbH, v. d. GF Christoph Aßmann) sachlich zu erörtern.

Brilon, 13.01.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40425-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Reinsch

---

**5** **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) ANTRAG DER WINDKRAFT-WICHELN-WENNIGLOH GMBH & CO. KG V. D. VL ERNEUERBARE ENERGIEN VERWALTUNGS-GMBH V. D. GF HUBERTUS VOLLMER-LENTMANN AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BImSchG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINER WINDENERGIEANLAGE (WEA 1) DES TYPUS VESTAS V-162 MIT EINER NABENHÖHE VON 119 M**

**UND EINER NENNLEISTUNG VON 5.600 KW IM STADTGEBIET ARNSBERG  
-ERÖRTERUNGSTERMIN VERSCHOBEN-**

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird der für den 03.02.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 1) des Typs Vestas V-162 in der Gemarkung Mueschede, Flur 10, Flurstücke 135, 136, 35, 36 auf unbestimmte Zeit verschoben (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)).

Sobald ein Ersatztermin für die Erörterung festgelegt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, das Vorhaben und seine Auswirkungen sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Genehmigungsverfahren mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v.d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v.d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann) sachlich zu erörtern.

Brilon, 13.01.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40316-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Reinsch

---

**6** **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) ANTRAG DER WINDKRAFT-WICHELN-WENNIGLOH GMBH & CO. KG V. D. VL ERNEUERBARE ENERGIEN VERWALTUNGS-GMBH V. D. GF HUBERTUS VOLLMER-LENTMANN AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BImSchG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINER WINDENERGIEANLAGE (WEA 2) DES TYPUS VESTAS V-150 MIT EINER NABENHÖHE VON 125 M UND EINER NENNLEISTUNG VON 5.600 KW IM STADTGEBIET ARNSBERG**

## **-ERÖRTERUNGSTERMIN VERSCHOBEN-**

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird der für den 03.02.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 2) des Typs Vestas V-150 in der Gemarkung Mueschede, Flur 1, Flurstück 65 auf unbestimmte Zeit verschoben (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)).

Sobald ein Ersatztermin für die Erörterung festgelegt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, das Vorhaben und seine Auswirkungen sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Genehmigungsverfahren mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v.d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v.d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann) sachlich zu erörtern.

Brilon, 13.01.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40317-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Reinsch

---

**7** **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSchG) ANTRAG DER WINDKRAFT-WICHELN-WENNIGLOH GMBH & CO. KG V. D. VL ERNEUERBARE ENERGIEN VERWALTUNGS-GMBH V. D. GF HUBERTUS VOLLMER-LENTMANN AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINER WINDENERGIEANLAGE (WEA 3) DES TYPUS VESTAS V-162 MIT EINER NABENHÖHE VON 119 M UND EINER NENNLEISTUNG VON 5.600 KW IM STADTGEBIET ARNSBERG -ERÖRTERUNGSTERMIN VERSCHOBEN-**

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird der für den 03.02.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 3) des Typs Vestas V-162 in der Gemarkung Wennigloh, Flur 1, Flurstück 167 auf unbestimmte Zeit verschoben (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)).

Sobald ein Ersatztermin für die Erörterung festgelegt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, das Vorhaben und seine Auswirkungen sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Genehmigungsverfahren mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v.d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v.d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann) sachlich zu erörtern.

Brilon, 13.01.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40318-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Reinsch

---

**8** **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) ANTRAG DER WINDKRAFT-WICHELN-WENNIGLOH GMBH & CO. KG V. D. VL ERNEUERBARE ENERGIEN VERWALTUNGS-GMBH V. D. GF HUBERTUS VOLLMER-LENTMANN AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG GEM. § 4 BIMSCHG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINER WINDENERGIEANLAGE (WEA 4) DES TYPUS VESTAS V-162 MIT EINER NABENHÖHE VON 119 M UND EINER NENNLEISTUNG VON 5.600 KW IM STADTGEBIET ARNSBERG -ERÖRTERUNGSTERMIN VERSCHOBEN-**

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird der für den

03.02.2021 angesetzte Erörterungstermin im Rahmen des Antragsverfahrens auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) des Typs Vestas V-162 in der Gemarkung Arnsberg, Flur 42, Flurstück 32 auf unbestimmte Zeit verschoben (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)).

Sobald ein Ersatztermin für die Erörterung festgelegt wurde, wird dieser erneut gemäß den verfahrensrechtlichen Vorgaben bekannt gemacht werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, das Vorhaben und seine Auswirkungen sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Genehmigungsverfahren mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (Windkraft-Wicheln-Wennigloh GmbH & Co. KG, v.d. VL Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH, v.d. GF Hubertus Vollmer-Lentmann) sachlich zu erörtern.

Brilon, 13.01.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
FD 41/3 Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz  
Az: 41.3.40321-2020-04

Im Auftrag  
gez.  
Reinsch

---

## **9 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **28.12.2020**  
Aktenzeichen **H04/552282793-21**

Bußgeldverfahren gegen **Schwesinger, Marcus**  
zuletzt wohnhaft: **Berg Nordstr. 3 A,  
98708 Ilmenau OT  
Gehren**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom

07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **739**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 08.01.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Lichtenberg

---

## **10 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Gegen **Frau Larissa Adloff,**

zuletzt wohnhaft: **An der Robbecke 10,  
57392 Schmallenberg,**

zurzeit unbekanntem Aufenthalts, habe ich am 17.12.2020 eine Ordnungsverfügung mit Rechtsbehelfsbelehrung nach §§ 3 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und 46 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) erlassen.

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung der Verfügung nicht möglich. Es wird deshalb hiermit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 9 (Zimmer 11), zur Entgegennahme bereit.

Gegen die Ordnungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigefügt werden.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde die sofortige Vollziehung angeordnet. Das Verwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung auf begründeten Antrag hin ganz oder teilweise anordnen.

Aktenzeichen: 47/36.31.24 E 161/20

Arnsberg, 30.12.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Straßenverkehrsamt

Im Auftrag:  
gez.  
Marquardt

---

## **11 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Herrn Daniel Mayer, zuletzt vermutlich wohnhaft: 1. Norderwiecke 23, 26802 Moormerland, z.Zt. unbekanntes Aufenthaltes, ist ein Festsetzungsbescheid nach § 26 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (Az.: 44/ 32 55 05/01 – Mayer D 2) durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 11.01.2021 zuzustellen. Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Herrn Mayer und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich. Der Bescheid liegt in dem Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede, Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Zimmer 606, zur Entgegennahme bereit.

Der Bescheid gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen den Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Für die Klageerhebung in elektronischer Form gelten die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/ FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) finden Sie im Internet unter „www.egvp.de“. Danach erfolgt die Klageerhebung in elektronischer Form durch Übermittlung einer elektronischen Datei, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach, in welches die Datei übermittelt werden muss, steht auf der Internetseite „www.egvp.de“ im Downloadbereich zum Herunterladen bereit. Bitte beachten Sie auch die weiteren rechtlichen und technischen Vorgaben der Verordnung, die für die Klageerhebung erfüllt sein müssen. Auf der Internetseite „www.egvp.de“ finden Sie darüber hinaus umfassende Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form sowie die hierfür erforderliche Software zum Download.

Meschede, 11.01.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 44  
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten  
Schornsteinfegerangelegenheiten

Im Auftrag  
gez.  
Schröjahr

---

## **12 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**



Frau Erzsebet ÖTVÖS, zuletzt wohnhaft in 59889 Eslohe (Sauerland), Mindener Straße 28, sind die Ordnungsverfügungen über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges DO-NK813 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 04.01.2021 und 12.02.2021 zuzustellen (Az.: 47/36.DO-NK813).

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Bescheide liegen bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 198, zur Entgegennahme bereit.

Die Bescheide gelten an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens und der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die zwei Bescheide des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 04.01.2021 und 12.01.2021 können vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/ in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Meschede, 12.01.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 47 Straßenverkehrsamt  
- Zulassungsstelle -  
Az.: 47/36.DO-NK813

Im Auftrag  
gez.  
Wahle

---

### **13 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW)**

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom **28.12.2020**  
Aktenzeichen **H15/552282915-21**

Bußgeldverfahren gegen **Zeisig, Christoph Bernd**

zuletzt wohnhaft: **Theodor-Fontane-Str. 32 in 41541 Dormagen**

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum **739**, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do.	08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do.	14.00 - 15.30 Uhr
Fr.	08.30 - 13.00 Uhr
Di.	14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 12.01.2021

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag  
gez.  
Lichtenberg

---